

Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 22. März 2018

Inhaltsverzeichnis

ZWECK	3
JAHRESENTSCHÄDIGUNG GROSSER GEMEINDERAT	3
PRÄSIDIUM GROSSER GEMEINDERAT	3
PRÄSIDIUM GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	3
JAHRESENTSCHÄDIGUNG UND REGELUNGEN GEMEINDEPRÄSIDIUM IM VOLLAMT	3
BESOLDUNG	3
ENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN	3
ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR WEITERE TÄTIGKEITEN, OFFENLEGUNGSPFLICHT	3
LEISTUNGEN BEI NICHTWIEDERWAHL UND RÜCKTRITT; GRUNDSATZ	3
NICHTWIEDERWAHL	4
VORZEITIGER RÜCKTRITT	4
PENSIONIERUNG, VORZEITIGER KRANKHEITS- ODER UNFALLBEDINGTER RÜCKTRITT	4
LEISTUNGSKÜRZUNGEN	4
JAHRESENTSCHÄDIGUNG GEMEINDERAT	5
MITGLIEDER	5
VIZEGEMEINDEPRÄSIDIUM	5
UNBEZAHLTER URLAUB	5
SITZUNGSGELDER KOMMISSIONEN, SPEZIALKOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE	5
ENTSCHÄDIGUNG VORSITZ	5
SITZUNGSGELDER	5
DELEGATIONEN	6
ENTSCHÄDIGUNG	6
LOHNAUSFALL	6
SPESEN	6
ANSPRUCH	6
INKRAFTTRETEN	6

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erlässt folgendes Entschädigungsreglement:

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Entschädigungen, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat, Kommissionen etc.).

Jahresentschädigung Grosser Gemeinderat

Präsidium Grosser Gemeinderat

Art. 2 ¹ Fixe Jahresentschädigung von CHF 1'500.00.

Präsidium Geschäftsprüfungskommission

² Fixe Jahresentschädigung von CHF 1'500.00

³ In den vorgenannten Entschädigungen sind Repräsentationen eingeschlossen.

Jahresentschädigung und Regelungen Gemeindepräsidium im Vollamt

Besoldung

Art. 3 Die Besoldung für das Gemeindepräsidium entspricht der Einstufung Gehaltsklasse 26, Lohnstufe 70, gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.

Entschädigungen und Spesen

Art. 4 Entschädigungen und Spesen, welche die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in Erfüllung ihres oder seines Amtes bezieht, sind der Gemeinde abzuliefern, sofern sie für eine anderweitige Tätigkeit entrichtet werden.

Entschädigungen für weitere Tätigkeiten, Offenlegungspflicht

Art. 5 ¹ Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in einer kantonalen Behörde, in einer eidgenössischen Behörde oder in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland Einsitz, sind die dafür ausgerichteten Entschädigungen zu 50% der Gemeinde abzuliefern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat neben der Offenlegungspflicht nach Wahl- und Abstimmungsreglement nach ihrer oder seiner Wahl auch Nebenbeschäftigungen, Verwaltungsratsmandate und dergleichen sowie die damit verbundenen Entschädigungen offen zu legen.

³ Der Gemeinderat ist für die Erteilung der Bewilligungen für die gewünschten Aktivitäten zuständig und regelt die Ablieferung der entsprechenden Entschädigung im Einzelfall.

Leistungen bei Nichtwiederwahl und Rücktritt; Grundsatz

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt und Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.

² Die Leistungen werden nach den nachstehenden Bestimmungen entweder als einmalige Abfindung oder als jährliche Rente ausgerichtet.

³ Die Höhe der Leistungen bemisst sich nach den folgenden Bestimmungen.

Nichtwiederwahl

Art. 7¹ Wird eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident nach mindestens einer vollen ordentlichen Amtsperiode nicht wiedergewählt, hat sie oder er gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre wie folgt bemessenen Entschädigung:

- a) bei Nichtwiederwahl vor dem vollendeten 50. Altersjahr besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung in Form einer einmaligen Abfindung von 100% der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung.
- b) bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 50. aber vor Vollendung des 55. Altersjahrs besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung in Form einer einmaligen Abfindung von 150% der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung,
- c) bei Nichtwiederwahl nach dem 55. Altersjahr eine nach der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung bemessene Entschädigung bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter
 - Rente von 50 % der Jahresbruttobesoldung bei 4 bis 7 vollendeten Amtsjahren,
 - Rente von 55 % der Jahresbruttobesoldung bei 8 bis 11 vollendeten Amtsjahren,
 - Rente von 60 % der Jahresbruttobesoldung bei 12 und mehr Jahren,

Vorzeitiger Rücktritt

Art. 8¹ Tritt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von mindestens acht vollen Amtsjahren und nach Vollendung des 55. Altersjahres freiwillig von ihrem oder seinem Amt zurück, hat sie oder er gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre berechnete, bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter auszurichtende Entschädigung in Form einer jährlichen Rente:

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | 8 bis 11 Amtsjahre
Jahresbruttobesoldung, | Rente von 40 % der letzten |
| b) | 12 bis 15 Amtsjahre
Jahresbruttobesoldung, | Rente von 50 % der letzten |
| c) | 16 und mehr Amtsjahre
Jahresbruttobesoldung, | Rente von 60 % der letzten |

Pensionierung, vorzeitiger krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt

Art. 9¹ Für das Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten infolge Pensionierung und vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten die Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse der Gemeinde.

Leistungskürzungen

Art. 10¹ Erzielt eine ehemalige Gemeindepräsidentin oder ein ehemaliger Gemeindepräsident nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen irgendwelcher Art, werden die Rentenleistungen der Gemeinde in dem Umfang gekürzt, als sie zusammen mit dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen 80 % des teuerungsangepassten zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen.

² Jede ehemalige Gemeindepräsidentin oder jeder ehemalige Gemeindepräsident, die Leistungen beziehen, haben gegenüber der Gemeinde jährlich ihr gesamtes Erwerbs- und Ersatzeinkommen auszuweisen.

Jahresentschädigung Gemeinderat

Mitglieder **Art. 11** ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats beziehen pro Jahr 13 mal 10.0% einer Monatsentschädigung nach Einreihung gemäss Gehaltstabelle des Kantons Bern 26/70 (ohne weitere Zulagen und Sozialleistungen).

Grundsatz:

Abgegolten sind vorab die Führung der Departemente, Repräsentationen sowie die Teilnahme an den Sitzungen des GR und des GGR inkl. deren Sitzungsvorbereitungen.

Der Aufwand der fixen Jahresentschädigung ist dabei für alle gleich hoch. Nebst der allg. Führung und Repräsentationen sind darin enthalten: Rund 25 Abendsitzungen im GR und rund 6 Sitzungen im GGR mit einem Zeitaufwand von je durchschnittlich 6 Stunden für Sitzungsvorbereitung und Sitzungsteilnahme.

Die Entschädigung besteht aus einer Spesenpauschale von $\frac{1}{4}$ und einer Leistungsentschädigung von $\frac{3}{4}$.

Mit diesen Entschädigungen sind nicht abgegolten:

- Tages- und Halbtages Sitzungen (z.B. Klausuren)
- Teilnahme an gemeindeeigenen Kommissionssitzungen, Sitzungsvorbereitung in der Funktion als Kommissionsvorsitz (inkl. Spezialkommissionen und Ausschüsse), Führen und/oder Teilnahme an Mitarbeitergesprächen (ausgenommen jährliche Beurteilungs- und Fördergespräche), Einspracheverhandlungen, Budgetverhandlungen, Auskunftserteilung in anderen Kommissionen, Beizug als Beraterin oder Berater
- Teilnahme an Vorstandssitzungen / Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden, sofern nicht direkt entschädigt (siehe auch Art. 15 resp. 16)
- Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen / Aktionärsversammlungen sofern nicht direkt entschädigt
- Teilnahme an ausserordentlichen Veranstaltungen
- Telefonspesen gemäss geltenden Personalerlassen

Hierfür gelten die Entschädigungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 13 und 14 sowie die Spesenregelungen gemäss RRB des Kantons Bern.

Vizegemeindepräsident

² Das Vizepräsidium wird mit einem Pauschalbetrag von zusätzlich CHF 3'000.00 abgegolten.

Unbezahlter Urlaub

Art. 12 Ein Behördenmitglied darf nicht mehr als vier Wochen Ferien oder Urlaub am Stück beziehen respektive während derselben Zeit in den Sitzungen des GR, GGR oder Kommissionen und Ausschüssen aus vorgenannten Gründen fehlen. Ab der fünften Woche gelten die Abwesenheiten als unbezahlter Urlaub und es erfolgt keine Lohnauszahlung bis zur ersten erneut besuchten Sitzung mehr.

Sitzungsgelder Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse

Entschädigung Vorsitz

Art. 13 Vorsitzende von Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüssen erhalten auf dem Sitzungsgeld einen Zuschlag von 50% für die Sitzungsvorbereitung.

Sitzungsgelder

Art. 14

- für Sitzungen bis zu 2 Stunden Fr. 50.00

- je weitere angebrochene Stunde zusätzlich CHF 25.00
- Tagesentschädigung Fr. 200.00

Tagesentschädigungen treten an die Stelle der Stundenvergütung bei Sitzungen, die zwischen 08.00 und 18.00 Uhr stattfinden, sofern sie länger als 6 Stunden dauern.

Delegationen

Entschädigung

Art. 15 Vom Gemeinderat bzw. von Kommissionen in Zweckverbände Delegierte haben, soweit sie nicht direkt entschädigt werden, Anspruch auf folgende Entschädigungen:

Sitzungsgeld gemäss Art. 14.

Die Sitzungsgelder bzw. Tagesentschädigungen sowie allfällige Reisespesen gemäss RRB des Kantons Bern sind auf Ende des Kalenderjahres bei der Finanzverwaltung geltend zu machen.

Lohnausfall

Anspruch

Art. 16 Erleidet ein Behördenmitglied wegen eines ihm erteilten Auftrages Lohnausfall, so besteht Anspruch auf Ersatz durch die Gemeinde. Allfällige Ersatzeinkommen werden angerechnet. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.

Spesen

Anspruch

Art. 17 Entstandene Spesen und Auslagen sind auf Ende des Kalenderjahres schriftlich geltend zu machen.

Die Ansätze richten sich nach den jeweils gültigen kantonalen Vorschriften (RRB des Kantons Bern).

Inkrafttreten

Art. 18¹ Das Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder tritt per 1. April 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Besoldungsreglement vom 26. Oktober 2006. Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Beschlüsse und Regelungen werden aufgehoben, im Besonderen die Anpassung durch den Grossen Gemeinderat vom 26.03.2015 [in Sachen Feuerwehrverordnung].

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder wurde vom Grossen Gemeinderat mit 38 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 22. März 2018

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

Fredi Witschi

Olivier A. Gerig